



Merkblatt

Entscheidungshilfe für die Unterstellung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)

Das Merkblatt richtet sich an Firmen, die gefährliche Güter transportieren, verpacken, versenden, einfüllen, be- oder entladen

Was ist die GGBV Die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV, SR 741.622). Diese Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist eine vom Bund erlassene Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz und zum Gütertransportgesetz. Mit dieser Verordnung kommt der Bundesrat seiner Verpflichtung aus dem Landesverkehrsabkommen mit der EU nach. Im Bereich der Strasse sind die Kantone mit dem Vollzug beauftragt.

Worum geht es? Das Ziel der GGBV ist die Verminderung von Gefahren beim Umgang mit gefährlichen Gütern (auch gefährliche Sonderabfälle) durch Ausbildung und Einsatz eines entsprechend ausgebildeten Verantwortlichen, des sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die GGBV regelt die Ausbildung, die Prüfung, die Aufgaben und die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten sowie die Pflichten der Unternehmungen.

Gesetzliche Grundlagen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV)
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)
Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

Definition Gefährliche Güter (Gefahrgüter) sind Stoffe, welche eine gefährliche Eigenschaft für Mensch, Tier und Umwelt haben können. Um eine sichere Beförderung der Gefahrgüter national wie auch international zu gewährleisten, wird die Handhabung im Zusammenhang mit diesen Transporten strengen Vorschriften unterworfen.

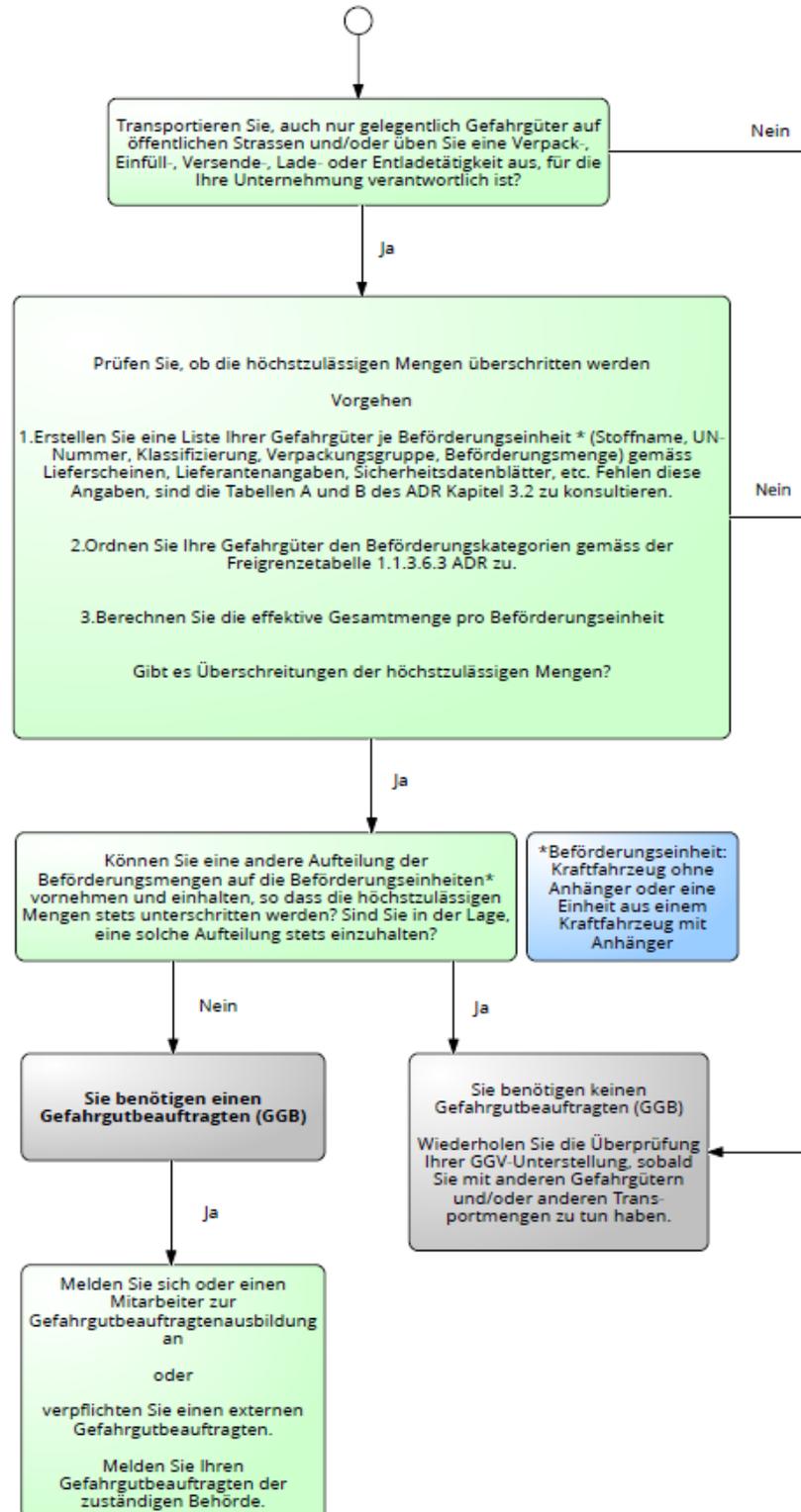
Geltungsbereich Die GGBV gilt für Unternehmen, die gefährliche Güter oder gefährliche Sonderabfälle auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammen verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen. Auch Seilbahnen können dieser Verordnung unterstellt werden. Die Bestimmungen der GGBV sind nicht anwendbar auf die Rheinschifffahrt. Von der GGBV betroffen sind nur Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.



Ausnahmen

Nicht alle Unternehmen, die mit Gefahrgütern umgehen, fallen in den Geltungsbereich der GGBV. Sie müssen jedoch selbständig abklären, ob sie der GGBV unterstehen oder nicht.

Entscheidungshilfe Das Diagramm soll helfen, diese Frage abschliessend zu beantworten.





Die Ausnahmen sind im Anhang zur Verordnung festgelegt:

Anhang³⁶
(Art. 5 Abs. 1)

Ausnahmen

Von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, befreit sind:

1. Unternehmungen, deren betroffene Tätigkeiten sich auf begrenzte Mengen je Beförderungseinheit oder Wagen erstrecken, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.7.1.4, in den Kapiteln 3.3–3.5 oder, sofern in Versandstücken transportiert, in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR³⁷/RID³⁸ festgelegten Grenzwerte liegen.
2. Unternehmungen, deren betroffene Tätigkeiten sich beschränken auf:
 - a. Baustellentanks nach Anhang 1 Ziffer 1.6.14.4³⁹ SDR⁴⁰;
 - b. 2 Bestrahlungseinheiten UN 2916 mit einer maximalen Aktivität des 10-fachen A2-Wertes (bzw. A1-Wertes bei Strahlenquellen in besonderer Form) oder 2 Isotopensonden UN 3332 je Beförderungseinheit.

Hinweis:

Tankfahrzeuge und Tankcontainer (Ausnahme gereinigte Tanks und Baustellentanks mit max. 1210 Liter Fassungsraum und bis max. 1150 Liter Dieseldieselfkraftstoff) mit gefährlichen Gütern sowie solche in loser Schüttungen fallen immer unter die GGBV. So auch Beförderungen mit Stoffen der Beförderungskategorie 0.

**Beförderung
in Tanks**
(keine Freistellungen anwendbar)







SKORPION® - TANK					
Typ	BTS 1213	Serie-Nr.	035 S	Baujahr	2012
Werkstoff	S235JR	Prüfdruck bar	0,5		
Fassungsraum	1210 Lt.	max. Füllmenge	1150 Lt.		
Hersteller	Schweizer				
Zulassungs-Nr.	CH / EGI - 4'205'771				
	erstmalige Prüfung				11.12 M
Prüfdaten					

**Beförderung in
loser Schüttung**
(keine Freistellungen anwendbar)







Liste der Gefahrgüter

Die Gefahrgutliste dient dem Betrieb zur Bestimmung der Ware, welche durch ihn als Gefahrgut transportiert oder versendet wird. Die Daten können entweder aus den entsprechenden Lieferscheinen, Sicherheitsdatenblättern oder aus dem ADR Kap. 3.2 Tabelle A und B entnommen werden. Die ADR Tabelle finden sie auf der Homepage des Bundesamtes für Strassen (ASTRA).

Tabelle A - Verzeichnis der gefährlichen Güter in UN-numerischer Reihenfolge
Tabelle B - Verzeichnis der gefährlichen Güter in alphabetischer Reihenfolge

Ein Beispiel aus der Tabelle A.

In der Spalte 15 sind die Beförderungskategorie (BK) und der Tunnelbeschränkungscode der jeweiligen UN-Nummer aufgeführt.

Spalte 15

ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	UN-Nummer	Benennung und Beschreibung
Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung	Betrieb			
4.3	4.3.5, 6.8.4	9.1.1.2	1.1.3.6 (8.6)	7.2.4	7.3.3	7.5.11	8.5	5.3.2.3	3.1.2	
(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(1)	(2)
L1,5BN		FL	2 (D/E)				S2 S20	33	1278	1-CHLORPROPAN

BK 2

UN 1278

Tunnelcode (D/E)

Bestimmung der Gesamtmenge

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50,
- der Menge der Fussnote a) zur Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 20,
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3, und
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3, multipliziert mit 1

einen berechneten Wert von 1000 Punkte nicht überschreiten.

Wenn die 1000 Punkte überschritten werden, ist ein Transport innerhalb der Freigrenze gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht möglich.

Der Abgeber (Versender) und der Transporteur (Beförderer) benötigen einen Gefahrgutbeauftragten.



Die Freigrenzetabelle gemäss Absatz 1.1.3.6.3 ADR finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) oder auf unserer Homepage.

[Freigrenzetabelle gemäss Absatz 1.1.3.6.3 ADR.pdf \(sg.ch\)](#)

Beispiel einer Gefahrgutliste inkl. Berechnung:

UN Nummer	Bezeichnung	Gefahrzettel	VG	Tunnelcode	BK	Faktor	Gewicht total (l/kg)	Punkte
UN 1278	1-Chlorpropan	3	II	D/E	2	3	250	750
UN 1759	Ätzender fester Stoff, N.A.G.	8	III	E	3	1	150	150
UN 2232	2-Chlorethanal	6.1	I	C/D	1	50	5	250
Total								1150

Dieser Transport wäre innerhalb der Freigrenze gemäss 1.1.3.6 ADR nicht möglich.

**Beförderung in
Versandstücken**
(wenn Wert > als 1000)



Bestimmung eines Gefahrgutbeauftragten

Ein Betrieb hat folgende Möglichkeiten:

1. Der Betrieb hält bei jedem Transport die höchstzulässigen Gesamt mengen ein (maximal 1000 Punkte). Damit ist der Betrieb von der Pflicht einen Gefahrgutbeauftragten (GGB) zu ernennen befreit. Der Betrieb muss aber trotzdem dafür sorgen, dass die Gefahrgüter oder die Sonderabfälle in geprüften und vorschriftsgemäss bezettelten UN Gebinden und mit korrekten Beförderungspapieren dem Transporteur übergeben werden.
2. Der Betrieb ernennt einen externen Gefahrgutbeauftragten. Der Transporteur oder Empfänger des Gefahrgutes kann diese Pflicht für einen Betrieb übernehmen. Wichtig ist, dass die Ernennung zum Gefahrgutbeauftragten vorher schriftlich festgehalten wird.
3. Ein Betriebsangehöriger lässt sich zum Gefahrgutbeauftragten ausbilden. Die Ausbildung dauert 5 Tage inklusiv Prüfung. Die Prüfung muss alle 5 Jahre wiederholt werden. Eine Liste mit Schulungsanbietern und Prüfstellen kann auf der Homepage des Bundesamts für Strassen (ASTRA) heruntergeladen werden.

[Adressen und Hilfsmittel \(admin.ch\)](#)



Erläuterungen zur GGBV

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat unter Mitwirkung von kantonalen Vollzugsstellen der GGBV Erläuterungen zur GGBV ausgearbeitet, welche auf der Homepage des ASTRA kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

[Adressen und Hilfsmittel \(admin.ch\)](#)

Wer kann weiterhelfen

Kantonspolizei St. Gallen
Verkehrspolizei

 +41 58 229 49 49

 infokapo@kapo.sg.ch
